

Gubernial-Kundmachungen.

K u n d m a c h u n g. (1)

Zu Folge einer von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley an die k. k. Kommerzhofkommission gemachten Eröffnung ist das durch die Ernennung des Joseph Choch zum hiesigen östlichen Generalkonsul in Ancona erledigte k. k. Konsulat zu Salonich dem Sohn und bisherigen Stellvertreter desselben Peter Choch verliehen worden, und statt des vor Kurzem verstorbenen Handelsagenten zu Adria Joseph Andreas Terrason, hat der k. k. Internuncius die Besorgung der hiesigen Handelsangelegenheiten dajelbst dem österreichischen Unterthane Marcin provisorisch übertragen.

Laibach am 9. Juny 1818.

Anton Schrei, k. k. Gubernial-Sekretär.

K u r e n d e (1)

des kais. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Womit die Grundsätze bekannt gemacht werden, nach welchen ein Verboth auf die Besoldungen, und Pensionen der Beamten Platz greifen kann.

Da sit in der Anwendung der mit der hierortigen gedruckten Kurrende vom 11. Juny 1816 Z. 5872 bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung vom 24. May 1816, mit welcher die unterm 25. October 1798 erlassene Normalsvorschrift, wodurch in den k. k. deutschen Staaten jeder Verboth auf die Gehalte landständlicher Beamten eingestellt worden ist, auch für die neu erworbenen Provinzen, und daher auch für dieses Gouvernementsgebiet geltend erklärt wurde, in einigen Provinzen Anstände ergeben haben, so geruhten allerhöchst Seine Majestät mit a. h. Entschliessung vom 4. März d. J. hierwegen folgende Direktiven festzusetzen, welche zu Folge hoher Verordnung der vereinigten Hofkanzley vom 26. 6. M. Z. 22122 zur allgemeinen Nachricht hiemit bekannt gemacht werden.

Erstens. Eine Verbothnehmung der Besoldung für Schulden der Beamten, ist dermaßen nur dann nachträglich zuzulassen, wenn durch gerichtliche oder öffentliche Urkunden, ein Notariats-Zeugniß, oder andere unverdächtige Beweismittel erwiesen ist, daß die Schulden vor der mit hierortiger gedruckter Kurrende vom 11. Juny 1816 kundgemachten a. h. Entschliessung vom 24. May 1816 in Absicht auf die Wirksamkeit des Normals vom 25. Okt. 1798 für Illyrien entstanden sey.

Zweitens. Die unterm 11. Juny 1816 kundgemachte a. h. Entschliessung vom 24. May 1816 und das Normale vom 25. October 1798 sind auch auf alle gegenwärtig noch provisorisch verwendeten Beamten der vorriehenden Regierungen anwendbar.

Drittens. Die Personal-Zulagen, welche im Grunde außerordentliche Besoldungen über die statumäßigen Gehalte sind, kommen den letztern in Hinsicht auf die gerichtliche Verbothnehmung und Verwindung ganz gleich zu halten.

Viertens. Eben so ist sich in Betreff der Verarial-Genüsse (Abjuten) der mit wirklichen Anstellungsbekreten versehenen heideten Praktikanten, und Auskultanten zu benehmen.

Fünftens. Dagegen kann auf Quartiergelder, die nur das Äquivalent des Natural-Quartiers sind, kein Verboth, oder Exekution Platz finden.

Sechstens. Um den öffentlichen Postdienst nicht in Gefahr gerathen zu lassen, unterliegen auch die Stallgelder, Reitgelder, Briefporto-Antheile, und Gebühren, welche den Postmeistern wegen Beförderung des Postwagens nach einem Pauschquantum ausgemessen sind, und als bloße persönliche Lohnnuncen, die wegen täglicher, und wöchentlicher Besorgung der Ordinari-Mitte gegeben werden, zu betrachten kommen, nie einer gerichtlichen Verpfändung.

Siebtens. Einer gleichen Begünstigung wie die Postmeister, haben sich die Tabakverleger, in Hinsicht der ihnen zu flatten kommenden Gedächtnisverschleiß-Provisionen, zu erfreuen.

Achtens. Obgleich die Diurnisten keine wirklichen Beamten sind, so kann doch auf ihre Taggelber kein gerichtlicher Verboth gesetzt werden, weil der Taggehalt nur die Stelle der Alimentazion vertritt.

Neuntenß. Die Genüße der im lombardisch-venezianischen Königreiche, so wie in den übrigen neu erworbenen Provinzen auf halben Sold gesetzten Beamten der vorigen Regierung vertreten die Stelle eines Quiescentengehaltes, die schon früher auf dieselben erwirkten Pfändungen haben daher nur in Bezug auf die Hälfte davon fortzubauern, nach welchem Maßstabe auch neuerliche Verbothe, und Pfändungen darauf bewilliget werden können.

Zehntenß. Solchen Beamten auf deren Besoldungen gerichtliche Verbothe, und Pfändungen haften, und nur von dem freyen Besoldungsantheile im Falle des Bedarfes Vorschüsse zu bewilligen, und auch bloß von diesen die vorgeschriebene Hereinbringung in 20 Monatbraten zu bewerkstelligen.

Elftenß. Wenn die auf die Besoldung eines Beamten vorgemerkten Schulden jener Theil des Gehaltes, welcher der Exekution unterliegt, bereits erschöpfen, so kann ein späterer bey der Kassa mit seiner Forderung vorgemerkter Gläubiger nur nach gänzlicher Befriedigung der früher Versicherten zur Zahlung gelangen.

Zwölftenß. Vor der Kundmachung des Patentess vom 25. Oktober 1798 erworbene Pfandrechte, oder Vormerkungen eines Gläubigers, auf einen Theil der Besoldung des Beamten, sind auch auf die in der Folge den Beamten durch Vorrückung in einen höhern Gehalt, oder in ein höheres Amt zugeflossenen Besoldungsvermehrungen nach der verhältnißmäßigen Rate zu verstehen.

Dreizehntenß. Die in den altösterreichischen Provinzen bereits bestehende Gewohnheit, daß die Kassen die Vollziehung einer gerichtlichen Exekutions- oder Verbothsverordnungs so lange verschoben, bis sie hiezu von dem Subernium, oder ihren sonst vorgesetzten Behörden eine Weisung erhalten, hat nach dem 370. und 401. S. der in den neu erworbenen Provinzen publicirten Gerichtsordnung auch hierlandes zu gelten.

Vierzehntenß. Wenn ein Beamter kein eigenes, oder nicht hinlängliches Vermögen besitzt, so ist das festgesetzte Verboth jeder gerichtlichen Einschreitung auf die Besoldung nicht auf den Fall auszudehnen, wo gerichtliche Alimentationen für Gattin, oder Kinder anerkannt werden, folglich können solche Verträge auf die Besoldungen um so gewisser versichert, und angewiesen werden, als das Gesetz vom 25. Oktober 1798 nur die Pflicht hat, dem mutwilligen Schuldenmachen Schranken zu setzen, keineswegs aber die Erfüllung der in natürlichen, und positiven Rechten vorgeschriebenen Pflichten des Ehemanns, und Vaters zu hindern.

Was aber die Zulässigkeit gerichtlicher Verbothe, und Pfändungen auf Pensionen, Provisionen, und sonstige Gnabengedüße landesfürstlicher Beamten, und ihrer zurückgelassenen Wittwen und Waisen anbelangt, so haben allehöchsti Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß die dießfalls in den altösterreichischen Provinzen in verschiedenen Zeitepochen ergangenen Vorschriften auch in den neu erworbenen Provinzen gleichmäßig zur Richtschnur dienen sollen, welche folgende sind:

I. Die Quiescenten, und Jubilationsgehälte landesfürstlicher Beamten, und die Pensionen, und Gnabengedüße ihrer zurückgelassenen Wittwen, und Waisen, können höchstens zur Hälfte mit gerichtlichem Verbothe belegt, oder in die Pfändung genommen werden.

II. Die Erziehungsbeyträge, welche solchen Beamten's Wittwen für ihre Kinder, wegen Ungültigkeit der Pension bis zur Erreichung des Normalalters derselben, als Ergänzung des Familienbedarfes, oder zur Bestreitung der Pflegekosten eines kranklichen Kindes, bis zu dessen Herstellung insbesondere verliehen werden, unterliegen solchem Beschlage gar nicht.

III. Die den großjährigen Beamten's Waisen bis zur ihrer anderweiten Versorgung bewilligten Unterhaltungs-Beyträge dürfen nur dann, nach der im Abtheil. I. bestimmten Censur in gerichtliche Exekution gezogen werden, wenn sie den Betrag jährlich Einhundert Gulden erreichen.

IV. Auf die aus den Armen- und Stiftungs-Fonds, und den übrigen Staatskassen ertheilten Almosen, Tag, Wochen, und Monatsweise bemessenen Genüße, und die Provisionen niedriger Staatsdiener, und ihrer Wittwen und Waisen, welche derley Almosen-Selbern gleichgehalten werden, darf kein Verboth oder Pfändung angenommen, noch auf deren Verschreibung gerichtliche Anstalten geleistet werden.

V. Wenn auf die nämliche Pension, mehrere Verbothe auch bey verschiedenen Stellen geführt sind, gebührt nur jenen das Vorzugsrecht, der aus einem Urtheile, oder gerichtlichem Vertrage in dem ordentlichen Exekutionszuge das Pfandrecht früher erwirkt hat.

VI. Auf eine noch nicht bewilligte Pension ist kein Verboth anzunehmen, indem, wenn es allentfalls um die Handhabung des Vorrechts zu thun ist, es auf den Fall, daß sich mehrere Gläubiger melden sollten, ohnedieß immer demjenigen, dem das Vorrecht gebührt, vorbehalten bleibt, sein erworbenes Recht, sobald die Pensionszahlung bewilligt, und angewiesen ist, geltend zu machen.

VII. In den Bescheiden, welche den landesfürstlichen Kassen von Seite der Gerichts- Behörden zugestellt werden, und worauf Verbothe, oder Erfolgslassungen auf Quieszenten, und Jubilationsgehälte, Pensionen, und Gnadengelder erfolgen, soll der Name, und Karakter der Schuldner, und Schuldnerinnen, auf deren Bezüge die Vormerkung, oder Erfolgslassung bewilligt worden, wie auch die Forderung des Gegentheils, und die Kassa, wo der Bezug der angeklagten Parthey angewiesen ist, klar und deutlich ausgedrückt werden.

VIII. Nachdem beyley Verbotss-, Pfandungs-, und Erfolgslassungsbewilligungen von den Gerichtsbehörden den Kassen unmittelbar zugestellt worden sind, haben diese die Vormerkung auf dem Kontobuche zwar ungesäumt einzuleiten, jedoch die wirkliche Zahlung irgend eines Betrages an den Gläubiger nicht eher zu leisten, als bis sie hierzu von ihrer vorgesetzten Behörde den Auftrag erhalten.

Diese sind die a. h. Vorschriften, nach welchen sich alle jene, die ein derley Pfandrecht erwerben wollen, insbesondere aber die Kassen, denen die Exequirung des bewilligten Pfandrechts obliegt, von aus an in diesem Gouvernementsgebiete genau zu benehmen haben, und wornach auch die Gerichtsbehörden durch den obersten Gerichtshof die Weisung erhalten. Laibach am 19. May 1818.

Karl Graf v. Jozaghy,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,
k. k. Subernial. Rath.

Erledigte Distriktsärzten-Stelle zu Stein, Laibacher Kreises.

Durch die Verleihung der zweiten Laibacher Stadtärztenstelle an den Dr. Franz Weber ist die Distriktsärzten Stelle zu Stein mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher 400 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, werden demnach aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche in Folge hoher Hofkanzley Verordnung vom 14. v. M. 3. 3033 binnen 6 Wochen d. i. bis 20. k. M. July dem Laibacher Subernium vorzulegen, und sich über die vollkommene Kenntniß der kaiserlichen Sprache auszuweisen.

Laibach am 9. Juny 1818.

Joseph v. Ajula, k. k. Subernial-Sekretär.

Circularre (2)

des kais. königl. illyrischen Landes-Suberniums zu Laibach.

Die Grundsätze für die Verleihung und Ausübung von Befugnissen auf die Steindruckerey und Papierographie werden bekannt gemacht.

Die k. k. Kommerzhofkommission hat im Einverständnisse mit der k. k. Polizey-Hofstelle und in dem Geiste der bereits vorausgegangenen Anordnungen nach dem Inhalte eines Hofdekretes vom 12. v. M. nachfolgende Bestimmungen festgesetzt, welche in Ansehung der Verleihung und Ausübung von Befugnissen auf die Steindruckerey und Papierographien alle Richtschnur zu gelten haben werden.

- 1.) Die Ausübung der Steindruckerey, so wie der Papierographie ist nur demjenigen gestattet, der ein Befugniß hierzu erhalten hat.
- 2.) Die Verleihung eines solchen Befugnisses in erster Instanz steht den Landesherren im Einverständnisse mit der Polizey- und Censursbehörde zu.
- 3.) In Rekursfällen entscheidet die Kommerzhofkommission im Einvernehmen mit der Polizey- und Censurhofstelle.

4.) Die Errichtung einer Steinbrückeren wird ausschließlich nur in H. uyl. und Provinzialstädten, wo eigene landesfürstliche Polizeybehörden bestehen, gestattet.

5.) Wer ein Befugniß ansucht, muß seine Geschicklichkeit darthun, zugleich ein Mann von erkannter Rechtlichkeit, auch bemittelt und onsfähig seyn.

6.) Diejenigen, die solche Befugnisse erhalten, haben sich nicht nur den Censurenvorschriften auf das genaueste zu unterziehen, sondern, es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, für jeden Unfug, der durch ihre Leute getrieben wird, selbst zu haften, jedes Individuum, welches sie dabei verwenden wollen, mit genauer Bezeichnung der Art seiner Verwendung der Polizeybehörde vorläufig nachhaftig zu machen, auf die Handlungen ihrer Leute auch außer den Werkstätten genaue Obacht zu tragen, bei dem mindesten Verdachte, daß eine solche Person außer den Werkstätten sich mit Steindruckarbeiten befasse, was durchaus streng verboten ist, die Polizey hierauf aufmerksam zu machen, endlich auch der Polizey jedes Individuum, welches aus der Arbeit austritt, immer nachmentlich mit Beifügung der Veranlassung des Austrittes und der sonst dabei obwaltenden Umstände anzuzeigen.

7.) Es versteht sich von selbst, daß die Uebertreter nach dem Gesetzbuche über Verbrechen oder nach dem Gesetzbuche über schwere Polizeyübertretungen zu bestrafen sind.

8.) Diese Normen haben in Zukunft bei Verleihungen zur Richtschnur zu dienen, und hinsichtlich der zu beobachtenden Verbindlichkeiten erstrecken sie sich auch auf die bereits bestehenden Steinbrückeren.

Laibach den 2. Juni 1818.

Karl Graf v. Fitzaghy,
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Subernialrath.

Verlautbarung (2)
der Verpachtung des städtischen Getränk-Alzisses in der steyermarkischen Provinzial-Hauptstadt Graz.

Der allerhöchsten Ortes dem Stadtmagistrate Graz innerhalb der ausaemarten Alziss-Ginie auf Wein- und Obstmost verchiedene Getränk-Alziss mit 2 kr. von der Raaf wird am 13. Juli 1818 Vormittags 9 Uhr in den gewöhnlichen Lizitations-Stunden bis Mittag mit höchster Hofkanzlei-Bewilligung, und zu Folge hoher Subernial-Verordnung vom 20. Mai d. J. Nr. 12045 in dem k. k. Kreisamte Graz an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Versteigerungs-Bedingnisse können in den Amtsstunden zu Graz sowohl bei dem k. k. Kreisamte, als auch bei dem Stadtmagistrate, und in Klagenfurt bei dem dortigen k. k. Kreisamte eingesehen werden.

Graz den 25. Mai 1818.

Versteigerungs-Bedingnisse
zur Verpachtung des Getränk-Alzisses in Graz.

- 1.) Soll diese Pachtung mit 1. August 1818 ihren Anfang nehmen;
- 2.) Durch 3 naheinander folgende Jahre währen, so zwar, daß:
- 3.) Mit Auslauf des 3. Jahres, nämlich mit letzten Juli 1821, ohne weitere Aufkündigung der Pachtcontract wechselseitig als erloschen anzusehen sey.
- 4.) Wird zum Ausrufspreis das Pedium Fidei mit 72,000 fl. sage Siebenzig zwey tausend Gulden festgesetzt;
- 5.) Muß das Pachtquantum vierteljährig vorhinein, ohne mindesten Abzug, bezahlt werden;
- 6.) Im Fall der Pächter diese ausdrücklich bedingene Vorhineinzahlung des Pachtbetrags nicht pünktlich genau zuhalten würde, so soll der Stadtmagistrat Graz berechtiget seyn, entweder den Pachtcontract samt 5 os. Forderung einzubringen oder den Pachtcontract sogleich, ohne weitere Aufkündigung, aufzuheben, und als erloschen zu erklären, oder aber den Alzisspacht auf Gefahr und Kosten des Pächters, und den nachstehenden Bedingungen neuerdings versteigern zu lassen; wobei für den Fall, wenn durch die neuerliche Lizitation ein kleinerer Meist-

zu der erste Termin auf den 13. Jult, der zweyte auf den 17. August, und der dritte auf den 21. Sept. l. J. jedesmahl Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landesrechte mit dem Verfüge bestimmt worden, daß, falls obgedachte Realitäten weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungsstagsatzung um den Schätzungswert, oder darüber, an Mann gebracht werden könnten, selbe bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswert, hindanagegeben werden würden. Dessen die Kaufslüßigen mit dem Anbange verurtheilt werden, daß es ihnen freistehet, die nöthigen Kaufbedingnisse sowohl, als die Schätzung entweder bei der k. k. landrechtl. Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Gerichts-Advokaten Dr. Joseph Wiler, als Vertreter des Executionsführers, einzusehen.
Laibach am 19. Mai 1818.

N e m t l i c h e B e r l a u t b a r u n g.

K u n d m a c h u n g
der k. k. Polizeydirection in Laibach.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliehung vom 13. Mai d. J. die Aufnahme eines Konzeptpraktikanten bei der hiesigen Polizeydirection mit einem Adjutum von jährl. 300 fl. W. W. wenn er kein eigenes Vermögen besitzt, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben vom Tage dieser Kundmachung binnen 6 Wochen ihre Gesuche bei dieser Polizeydirection einzureichen, und diesen die Zeugnisse über die vollendeten Berufs-Studien, gute Morallität, und die Kenntniß der kralnerischen, oder wenigstens einer slavischen Sprache beizulegen.

Laibach am 15. Juny 1818.

Jos. Schmidhammer,
k. k. Subernal-Rath und Polizey-Director.

B e r m i s c h t e B e r l a u t b a r u n g e n.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezugsgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Rottmig von Werth wider Lorenz Modrian, derzeit zu St. Danitzel wegen laut Urtheil des 26. August 1817 an Darlehen schuldigen 512 fl. 16 kr. W. W. sammt Supercursen in die executioe Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, zu Oberlaibach liegenden, mit cons. No. 116 bezeichneten der 1681. Herrschaft Loitsch sub reif. No. 34, dienstbaren Drittelhube im gerichtlichen Schätzungswert von 220 fl. gewilliget worden.

Hiezu werden nun drei Termine und zwar der erste auf den 30. Juny, der zweyte auf den 30. July und der dritte auf den 29. August l. J. jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr an Orte der Drittelhube zu Oberlaibach mit dem Anbange bestimmt, daß im Falle dieselbe bei einer der zwey ersten Versteigerungen nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswert hindanagegeben werden würde. Sämmtliche Kaufslüßige werden demnach hiezu zu erscheinen vorgeladen, übrigen aber denselben erinnert, daß die Licitationsbedingnisse inzwischen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.
Freudenthal den 29. Mat 1818.

B o r i a d u n g. (1)

Von dem Bez. Gerichte an der Herrschaft Weissenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Monate Juny 1817 mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung mit Tode abgegangenen Michael Kosmarisch, gewesenen Haus- und Realitäten-Besitzer in Alpen, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 1. k. M. July l. J.

Vormittags 9 Uhr im Amthause zu Aßling zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestaterten ohne weiters erfolgen wird.

Bez. Gericht an der Herrschaft Weiskfels zu Kronau den 1. Juny 1818.

V o r l a d u n g. (1)

Von dem Bez. Gerichte an der Herrschaft Weiskfels werden alle jene welche an die Verlassenschaft der Eheleute Andreas und Anna Klafuter, gewesenen Hausbesitzer zu Kronau, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung desselben auf den 2. k. M. July k. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestaterten ohneweiters erfolgen wird.

Bez. Gericht der Herrschaft Weiskfels zu Kronau den 3. Juny 1818.

M a c h r i c h t. (1)

In dem gewesenen Martini'schen, nun aber von Sandini'schen Hause No. 60 auf der Vollana ist auf kommende St. Michaeliszeit 1818 der ganze erste Stock, bestehend aus 4 beheizbaren und 1 unbeheizbaren Wohnzimmer, einer Garderobekammer, eines großen und einer kleinen Küche, einer geräumigen Speisebehältnisse, einem gewölbten Weinkeller, einer großen Holzlege und einem Pferdefall in Pacht auszulassen; die Pachtlustigen haben sich dieserwegen bei dem Hauseigentümer No. 259 am Platz im zweiten Stock zu erkundigen.

S. I b e r t h u g s - E d i k t.

Von dem Bezirksgerichte d. r. Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es seye auf schriftliches Ansuchen des Herrn Johann Thomann, Hammersgewerken im Bergwerke Steiabdül in die gerichtliche Feilbietung des der Elisabeth Fabian, Wittverfalterbin des Thadens Fabian im Bergwerke Kropp angehörigen, unter Konstruktionszahl 14 gethegten, auf 757 fl. gerichtlich geschätzten Hauses, des dabei befindlichen Gartens, der Holztheile, und eines Scheunens gewilliget worden.

Da nun hierzu drei Termine, und zwar für den ersten der 9. Juny, für den zweiten der 9. July, und für den dritten der 10. August d. J. mit dem Ansatze, daß diese Realitäten, wenn solche weder bei dem ersten, noch zweiten Termine, um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei dem dritten Termine auch unter der Schätzung hindang gegeben werden würden, bestimmt, worden. So haben alle jene welche die gedachten Realitäten gegen gleich bare Zahlung an sich zu bringen gedenken, vorzüglich auch die auf den gedachten Realitäten grundbüchlich vorermerkten Gläubiger, an dem vorbezeichneten Tagen im Bergwerke Kropp, in dem zu verkaufenden Hause No. 14 Vormittag um 10 Uhr zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 1. Mai 1818.

F e i l b i e t u n g s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Dominik Jozull von Wipbach als Testator des Joseph Bouck von Ersell wegen schuldigen 273 fl. M. R. c. s. o. die öffentliche Feilbietung des dem Johann Wuckewitz von Slapp gehörigen und auf 414 fl. M. R. geschätzten Realitäten, genannt Aker Boudershka, Aker na Vertlajach, Aker Lap der Herrschaft Wipbach biensiba, im Wege der öffentlichen Feilbietung gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 27. Juny, für den zweyten der 27. July, und für den dritten der 27. Aug. k. J. jedesmahl um 9 Uhr Vormittag in dieser Gerichtskanzley mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn gedachte Realitäten, welcher bey dem ersten noch zweyten Termine am den Schätzwert oder darüber an Mann

gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so werden die allenfalls darauf intabulirten Gläubiger sowohl, als die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen frühe um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Besatze vorgeladen, daß die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse hieramts stündlich eingesehen werden können. Bezirksgericht Wipbach am 4. Juny 1818.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seyn über Ansuchen des Michael Prinschig von Zerou als Haupterben des sezl. Herrn Andreas Prinschig von Zoll respective dessen Mandanten Jakob Urschitsch von Wipbach, wegen ihm noch schuldigen 384 fl. 53 kr. M. c. s. c. die öffentliche Feilbietung der dem Eisklagten Anton Grima zu Oberfeld gehörigen, der Herrschaft Wipbach dienbaren und auf 490 fl. M. M. geschätzten Realitäten Aker und Weide Lestina, und Wiese per Verbjem Malni genannt, im Wege der Execution, und gegen gleich baare Bezahlung bewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, nämlich für den ersten der 26. Juny, für den zweyten der 27. July, und für den dritten der 27. Aug. d. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten, auch unter der Schätzung hindangegeben werden sollen, so werden die Kauflustigen, so als die intabulirten Gläubiger an besagten Tagen Morgens um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen vorgeladen, in mittelst können die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse hieramts eingesehen werden. Bezirksgericht Wipbach am 20. May 1818.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seyn über Ansuchen des Herrn Franz Ovetar, Wald- und Rentmeister der Herrschaft Senofetsch, als Exekutor des Herrn Reichsfürsten Franz Seraphin v. Porzia, wegen ihm schuldigen 880 fl. 9 3/4 kr. M. M. c. s. c. die öffentliche Feilbietung der dem Heiligten Anton Sunador von Resguri gehörigen und auf 2310 fl. M. M. geschätzten Realitäten, als die 1/4tel Hube in Rascha sub Urb. Nr. 15, die 1/4tel Hube in Urabzhe sub Urb. Nr. 30, die 1/4tel Hube sub Urb. Nr. 32, die 1/4tel Hube sub Urb. Nr. 33, die 1/4tel Hube sub Urb. Nr. 35 und die 1/4tel Hube sub Urb. Nr. 36 sammt allem An- und Zugehör, alles der Herrschaft Senofetsch dienbar, so wie auch der gepfändeten, und auf 91 fl. 40 kr. geschätzten Mobilien-Effekten, als: Küchengeräth, Waperrüstung, Weinfässer, und Heu; im Wege der Execution und gegen gleich baare Bezahlung bewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, nämlich für den ersten der 27. Juny, für den zweyten der 28. July, und für den dritten der 28. Aug. d. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten und Effekten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden; so werden die Kauflustigen so als auch die mitintabulirten Gläubiger hiezu an besagten Tagen jedesmal Vormittag um 10 Uhr in dem Hause des Schuldners zu Resguri zu erscheinen vorgeladen, und können die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse in mittelst hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wipbach am 20. May 1818.

Lotterziehung in Trieste.

Am 13. Juny sind folgende fünf Zahlen gehoben worden.

41. 77. 16. 81. 15.

Die nächsten Ziehungen werden am 27. Juny und 11. July 1818 in Triest abgehalten werden.

Verkaufbarung. (1)

Den 25. Juny 1818 Vormittag von 9 bis 12 Uhr werden in der Rentamts-Kanzley der Staatsherrschaft Landstraf nachbenannte Geroid-Vorräthe, als:

173	=	20	=	Maasß	Waizen.
1	=	19	=	"	Korn.
28	=	19	=	"	Hiers.
131	=	—	=	"	Haiden.
535	=	30	=	"	Haber.

Von 10 zu 10 Mergen, oder auch im Ganzen im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

Verwaltungsbam Landstraf am 6. Juny 1818.

Verlaß-Anmeldung. (1)

Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt werden hienit alle jene, welche auf das Verlassenschafts-Vermögen des zu Töpfls am 13. July 1817 verstorbenen Herrn Jakob Schreim bürgerl. Handelsmann zu Neustadt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen begründeten Anspruch zu machen vermeinen, aufgefodert, ihre diesfälligen Forderungen und Ansprüche bey der zu diesem Ende auf den 9. July d. J. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzley anberaumten Tagfagung so gewiß anzumelden, und mit rechtsgültigen Beweisen darzutun, als im widrigen dieser Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingekantworet werden wird.

Bezirksgericht Neustadt am 3. Juny 1818.

Versteigerung eines Ackers bey Laß. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Gregor Kainischer, wider Martin Jamnig, wegen schuldigen 595 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung des der Pfarrgült Altentlaß zinsbaren, gerichtlich auf 500 fl. und mit der Anfaat, und Heuschlag auf 527 fl. geschätzten Ackers na Bristau in der Kapuziner-Vorstadt der Stadt Laß des Schuldners Martin Jamnig gemilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der Tag auf den 1. July, 3. Aug. und 2. Sept. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte des Ackers mit dem Besfage bestimmet worden sezt, daß, wenn der Acker weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung, um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Maas gebracht werden würde, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 14. May 1818.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Abelsberg wird bekannt gegeben: Es seye über respectives Einschreiten des Mathias Feidiga von Abelsberg wider Martin Kerina aus Hrasche, wegen schuldigen 143 fl. 39 fr. C. M. samt 5 proc. Zinsen und Untkosten in die öffentliche Feilbietung der dem Besfagten gehörig im Dorfe Hrasche liegend, der Staatsherrschaft Abelsberg sub Urb. No. 1070 zinsbaren, und gerichtlich auf 2192 fl. 45 fr. C. M. abgeschätzten halben Hube samt An- und Zugehör gemilliget, und hiezu der 3. July, 3. August, und 2. Sept. d. J. jedesmahl Frühe 9 Uhr in hierortiger Amtskanzley mit dem Besfage bestimmt, daß wenn gedachte exequirte Realität weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietungstagfagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Maas gebracht würde, solche bey der dritten als letzten unter demselben hindangegeben werde. Es werden daher die auf erwähneter Realität inkaputirenden Gläubiger zur Abwendung eines auffälligen Schadens, und die Kauflustigen an obbestimmten Tagen zu erscheinen vorgeladen. Die Verkaufsbedingungen können täglich in hiesiger Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Abelsberg am 1. Juny 1818.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Abelsberg wird bekannt gemacht: Es seye über exekutives Einschreiten des Georg Schabek aus Galloch wider Georg Jutlar aus Galgon wegen schuldigen 59 Kronen C. M. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung der dem Besfagten (Zur Beylage No. 48.)

flagen gehörig, im Dorfe Sagon liegenden, der Herrschaft Luegg sub Urb. No. zinsbaren, und gerichtlich auf 863 fl. 40 fr. E. M. abgeschätzten halben Suppanshube gewilliget, und hiezu der 2. Juli, 1. August, und 2. September d. J. jedesmahl Frühe 9 Uhr in hierortiger Amtskanzlei mit dem Besatze bestimmt, daß wenn gedachte erequirte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht würde, solche bei der dritten unter demselben hindangegeben werde. Es werden daher die auf erwähneter Realität inhabernden Gläubiger zur Abwendung eines allfälligen Schadens, und die Kauflustigen an obbestimmten Tagen zu erscheinen hiezu vorgeladen. Die Verkaufsbedingnisse können täglich in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 20. Mai 1818.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gegeben: Es sey über erekutives Einschreiten des Franz Burger aus dem Markte Adelsberg wider Johann Eisenhardt von ebendaher wegen schuldigen 345 fl. nebst Zinsen und Unkosten in die öffentliche Feilbietung der dem Leztern eigenthümlichen im Orte Adelsberg liegenden, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. No. 25 zinsbaren und bereits gerichtlich auf 2728 fl. 50 fr. abgeschätzten 1/4 Hube sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu der 2. und 31. Juli, dann 31. August d. J. jedesmahl frühe 9 Uhr in hierortiger Amtskanzlei mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn gedachte 1/4 Hube sammt An- und Zugehör weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht würde, selbe bei der 3. als letzten auch unter demselben hindangegeben werden solle, wozu die auf bemeldeter Realität inhabernden Gläubiger zur Abwendung eines allfälligen Schadens, so wie unter einem die Kauflustigen an obbestimmten Tagen zu erscheinen vorgeladen werden. Die diesfälligen Kaufbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 29. Mai 1818.

Feilbietungs-Edict. (2)

Am 22. Juni, 22. Juli, und 22. August 1818 Vormittags um 9 Uhr wird die vom Grafen Wallneritsch von Bresie, wegen schuldigen 239 fl. 3 fr. c. s. c. in die Execution gezogene auf 339 fl. gerichtlich geschätzte halbe Kaufrechtshube, dann der im Gebürge Vertschig liegende Weingarten samt Keller und Pfach des Mathias Judnitsch von Gradrouz daselbst mit dem Anhang des §. 326 der A. G. Ord. veräußert werden.

Die Lizitations-Bedingnisse liegen in dieser Amtskanzlei.

Bezirksgericht Krupp am 30. Mai 1818.

Verlautbarung. (2)

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Krupp, wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es sey über Ansuchen des Hrn. Anton Kerschitz, bestellten der abwesenden Zapel'schen Erben, in die Erforschung des allfälligen Activ- und Pasiv-Standes, des hier in Krupp am 30. April d. J. verstorbenen Bezirkskommiffärs Anton Zapel gewilliget worden.

Es haben daher alle jene, welche zu diesem Verlaufe etwas schulden, oder an denselben eine Forderung zu stellen vermeinen, zu der, vor diesem Gerichte auf den 1. Juli d. J. Vormittag 9 Uhr bestimmten Tagung um so gewisser zu erscheinen, und erstere ihre Schuldbeträge gehörig anzugeben, und zu berichtigen, letztere aber ihre Forderungen anzumelden und zu liquidiren, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, gegen die Schuldner aber gerichtlich eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht Krupp am 4. Juni 1818.

Wirtschaftsbeamte werden gesucht.

Auf eine Herrschaft in Unterkrain nächst Neustadt wird ein Wirtschafts-Oberbeamter, und ein Unterbeamter gesucht. Der Oberbeamte erhält einen fixen Gehalt von 300 fl. in W. M. nebst den hinlänglichen Deputaten zu seinem Unterhalt. Der Unterbeamte 60 fl. W. M. samt der gewöhnlichen Hausmannskost. Das weitere erfährt man in dem Zeitungscomptoir.

Verkaufbarung. (2)

Es werden in Folge kreisämthlicher Bewilligung vom 30. v. M. die zwei im städtischen Hause No. 214 neben dem Rathhause befindlichen Gewölber mittels öffentlicher Versteigerung für die Zeit von St. Michaeli l. J. an, wieder weiter verpachtet werden. Die dießfällige Versteigerung wird am Rathhause den 30. l. M. statt finden, wozu alle Pachtlustigen eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind im magistratlichen Erpedite einzusehen.

Magistrat Laibach am 10. Juny 1818.

Nachricht. (2)

Den 23. d. M. Frühe um 10 Uhr wird in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Neustadt der zur Staatsherrschaft Sittich gehörige ganze Weinzehend sammt Bergrecht in Stadtberg, dann der 1/3tel Weinzehend in Görtschberg auf 6 nacheinander folgende Jahre, als vom 1. Nov. 1817 bis hin 1823 mittels öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden in Pacht ausgelassen werden.

Staatsherrschaft Sittich den 8. Juny 1818.

Feilbiethungs = Edikt. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen der Gertrud Kadung wider Andreas Rosmann zu Brunnndorf wegen schuldigen 62 fl. und Rössen in die öffentliche Feilbiethung, der dem Segner eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Sonnegg zinsbaren, auf 200 fl. M. M. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube im Wege der Exekution gewilliget, und hiezu drey Termine, das ist der 22. Juny, 20. July und 17. Aug. l. J. mit dem Beysaze zu Feilbiethungstagsazungen bestimmt worden, daß diese Realität, wenn solche weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsazung um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, bey der dritter und letzten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird. Es haben daher alle jene, die besagte Realität gegen sogleiche baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an besagten Tagen früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Beyflügen in dieser Amtskanzley zu erscheinen, daß die Verkaufsbedingungen vor Eröffnung der Lizitation bekannt gegeben werden.

Bezirksgericht Herrschaft Sonnegg am 20. April 1818.

Vorrufung (2)

der Franziska und Josepha Maizenschen Verlass = Ansprecher.

Vom Bezirksgerichte Schwarzenegg zu Sessana wird hiemit bekannt gemacht: daß am 2. April v. J. Franziska Maizen, geborne Skozier von Planina, und darauf am 30. Aug. v. J. ihre einzige rückgelassene Tochter Rahmens Josepha, mit Tode abgegangen sind.

Es werden daher alle jene, welche auf die dießfälligen Verlässe einen gegründeten Anspruch zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, sich dieserwegen bey der am 4. l. M. Vormittags um 9 Uhr entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte in dieser Gerichtskanzley so gewiß zu melden, widrigens die Verlässe den sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden würden.

Sessana am 1. Juny 1818.

Ein Kapital von 600 bis 700 fl. N. E. wird gegen gute Hypothek zum Darleihen ausgebothen. Nähere Auskunft gibt Dr. Pfefferer wohnhaft hinter der Mauer No. 251. Laibach am 10. Juny 1818.

K u n d m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Paik von Draga, wider Martin Fortuna, vulgo Schetiz von ebenda wegen schuldiger 1100 fl. c. s. c. in die executive Versteigerung der dem letztern eigenthümlichen nächst Wßendorf liegenden, der Staatsherrschaft Sittich einbienenenden, gerichtlich 6161 fl. geschätzten 2 3/4 Hahen sammt Mahlmühle, Bohn- und Wirthschaftsgebäude, und Zugehör gewilliget, und zur Bornahme dieser Versteigerung der erste Termin auf den 1. Juni, der zweyte auf den 1. Juli, endlich der dritte auf den 1. August l. J. jedesmahl früh um 9 Uhr im Orte der liegenden Realitäten mit dem Anhange bestimmt worden, daß wenn gedachte Realitäten weder am ersten noch zweiten Termine wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht würden, selbe am 3. Termine auch unter der Schätzung werden hindanngegeben werden.

Die Bedingnisse werden bei Bornahme der Versteigerung bekannt gegeben, und können auch in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Weizelberg am 1. Mai 1818.

Unmerkung. Am 1. Termine hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weizelberg werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Monate Mai 1817 ohne Testament mit Tode abgegangenen Lorenz Rasinger, gewesenen Ganzhüblers zu Birnbaum, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung desselben auf den 1. k. M. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Aßling zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht an der Herrschaft Weizelberg zu Kronau den 1. Juni 1818.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weizelberg werden alle jene welche an die Verlassenschaft des am 15 August 1815 ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Lukas Psheniza, gewesenen Haus- und Grundbesitzer in Jauerburg gereuth als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 30. k. M. Juni l. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Amtshause zu Aßling zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht an der Herrschaft Weizelberg zu Kronau den 27. Mai 1818.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weizelberg werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Faschinge 1814 ohne Testament verstorbenen Simon Lach, gewesenen Ganzhüblers zu Lengsfeld, als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung desselben auf den 2. k. M. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.

Bez. Gericht der Herrschaft Weizelberg zu Kronau den 1. Juni 1818.

Freibietungs - Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte der Staats-Herrschaft Nischlitz wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Lucia Logger, verehelichten Ambrosy von Lushar, wider Lorenz Wertubitsch in St. Georgen wegen schuldigen 134 fl. 24 3/4 kr. samt Nebenverbindlichkeiten in die executive Freibietung der dem letztern zugehörigen, zu St. Georgen im Felde gelegenen, dieser Staats-Herrschaft unter Urb. Nro. 157 stehbaren, aus drei Aeckern, einem Garten, dann aus den Wohn- und Wirtschaftsgebäude bestehenden, auf 228 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten Dornschube gewilligt, und zur Versteigerung dieser Versteigerung der erste Termin auf den 27. Juny, der zweite auf den 25. Jult, und der dritte auf den 29. August d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Hause des benannten Schuldners mit dem Anbange bestimmt worden ist, daß erwähnte Realität, wenn selbe weder bei der ersten, noch zweiten Versteigerung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben verkauft werden würde; dessen die intabulirten Gläubiger besonders erinnert, die Kaufstüchtigen aber hiezu zu erscheinen mit dem vorgeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen hiezu eingesehen werden können.

Bezirksgericht Nischlitz am 15. Mai 1818.

Vorladung der Paul Spelschen Verlassenschaftgläubiger.

Alle, welche auf den Nachlaß des im März d. J. gestorbenen Paul Spel, Tabaks- und Salzverkäufers in Laß, einen Anspruch aus welchem immer für einem Rechtsgrunde zu machen vermeinen, haben solchen bey der auf den 20. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr angeordneten Tagung so gewis anzumelden, und zu liquidiren, widrigen der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingekantwortet werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 12. Juni 1818.

Versteigerung des Paul Spelschen Verlassenschaftvermögens in Laß.

Vom dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Laß, wird bekannt gemacht; daß über Anlangen des Herrn Carl Peraner, als Paul Spelschen Testamentsverden Kurators, in die Freibietung des Paul Spelschen Verlassenschaftvermögens gewilligt, und zur Versteigerung des Mobilars die Tage auf den 18. und 19. Juny d. J. zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Stunden, und zur Versteigerung des Hauses in der Stadt Laß H. 3. 5. samt Zugehör der Tag auf den 22. Juny d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem zu veräußernem dem Hause bestimmt worden seyn.

Die diesfälligen Verkaufsbedingungen können bei obbesagtem Herrn Curator eingesehen werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 1. Juni 1818.

Verkaufbarungs - Nachricht. (3)

Den 25. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr; wird in der hiesigen Amtskanzlei die in der Pfarrei dieses Bezirkes befindliche hohe- und niedere Jagdbarkeit auf drei nach einander folgende Jahre mittels öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu die Pacht Liebhaber mit dem Beisatze eingeladen sind, daß die Pachtbedingungen täglich hierorts eingesehen werden können.

Kammeral Herrschaft Welbes am 1. Juni 1818.

K u n d m a c h u n g (3)

des k. k. Militär-Ober-Commando zu Laibach.

Seine Majestät der Kaiser haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 24. März d. J. zu befehlen geruht, daß bei den zum Behuf der Einführung eines allgemeinen Grundsteuer-Katasters nunmehr beginnenden ökonomischen Aufnahm-Arbeiten so viel möglich Militär-Individuen verwendet werden sollen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschliessung findet der Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission nachstehende Bedingungen und die dabei zu beobachtenden Modalitäten festzusetzen, unter welchen Staats- und Oberoffiziers aus dem Activen- oder Pensionatsstand, oder endlich mit Charakter ausgetretene Offiziers bei der Katastralvermessung angestellt werden können.

1. Jedem Individuum, welches eine Anstellung beim Kataster wünscht, steht es frey,

sich hierzu zu melden, dasselbe muß aber über seine Kenntnisse in der höhern Mathematik, der praktischen Geometrie, Planimetrie, der Situations-Zeichnung, über den Gebrauch des Meßtisches, dann der Landessprache jener Provinz, in welcher er verwendet werden will, gültige Zeugnisse beibringen, und die Anstellung im vorgeschriebenen Dienstwege schriftlich ansuchen.

2. In dem Gesuche muß das Alter des Bittstellers, bei ausgetretenen Offizieren das Regiment oder Corps, bei welchem sie gedient haben, bei allen aber noch besonders angeführt werden, wo sich jedes Individuum die im §. 1. vorgeschriebenen Kenntnisse erworben hat. Nicht minder ist in dem Gesuche genau anzugeben, in welcher der zur ökonomischen Aufnahme bestimmten Provinzen der Bittsteller verwendet zu werden wünscht.

3. Da es bei der immer größern Ausdehnung, welche dem Vermessungsgeschäfte wird gegeben werden müssen, nothwendig ist, die erforderliche Anzahl Geometers für jedes Jahr im voraus zu bestimmen, so kann mit Anstellungen für jedes nächste Jahr nur auf jene Gesuche Rücksicht genommen werden, welche bis spätestens halben Juni lauffenden Jahres beim General-Kommando im Dienstwege eingelangt seyn werden.

4. Nur bei Anstellungsgesuchen für das kommende Jahr 1819 tritt der heuer schon so weit vorgerückten Zeit wegen die Ausnahme ein, daß der Termin zur Einreichung der diesfälligen Gesuche bis halben Juli hinaus gesetzt wird.

5. Die Regiments-, Bataillons-, Corps- und Militair-Kommanden, dann die Platz-Kommanden, haben die Gesuche der ihnen unterstehenden Individuen zu übernehmen, und selbe nebst dem beiliegenden Zeugniß nach der ihnen vorgeschriebenen Konfirmazion weiter an das General-Kommando einzusenden.

6. Kein Gesuch irgend eines Individuums wird abgewiesen, oder von der epochenweise einzureichenden Konfirmazion ausgeschlossen werden; jedes einzelne Gesuch muß aber von den respektiven Regiments-, Bataillons- oder Corps-Kommandanten, Platz oder Militair-Kommanden revisirt, und ausdrücklich angewerkt werden, ob man den Bittsteller hinsichtlich seiner physischen Beschaffenheit zur Anstellung beim Kataster geeignet findet, und ob nicht vielleicht besondere Gründe eintreten, welche seine sonstfällige Verwendung unthunlich machen.

7. Wenn der Fall eintrete, daß Individuen, welche Stellen beim Kataster nachgesucht und erhalten haben, jene Eigenschaften, welche im §. 1. als erforderlich bezeichnet sind, und die sie in ihren Gesuchen ausweisen, dennoch nicht besitzen, oder welche wegen Alterschwäche oder andern physischen Gebrechen ihren Pflichten bei dem Vermessungsgeschäfte nicht nachkommen können, so werden dieselben, sobald sich dieses entdeckt, wieder einrücken gemacht werden, und erhalten auf ihrer Zurückreise weder eine Zulage, noch die Vergütung der Worspann, jede Behörde aber, welche zu solchen Mißgriffen durch eine undeutliche, oder unangemessene Schilderung der Unwendbarkeit des Individuums in dieser Beziehung Anlaß gegeben hätte, würde darüber zu strenger Verantwortung, und nach Umständen zum Excess verurtheilt werden.

8. Da gegenwärtig die Katastral-Vermessung nur im Küstenlande, in Nieder-Oesterreich und in der Bukowina vorgenommen wird, so werden vorerst auch nur Gesuche um Anstellungen in diese 3 Provinzen angenommen.

9. Die erste Aufnahme erfolgt in der Regel in der Eigenschaft eines Wappirungs-Adjunkten.

10. Adjunkten, welche sich einige Zeit mit gutem Erfolge in dieser Eigenschaft verwenden, und Beweise geben, daß sie zu selbständiger Eischführung geeignet sind, rücken, wenn sich eine Gelegenheit darbietet, zu Geometern vor.

11. Diejenigen Militair-Individuen, welche bereits bei der militairischen Aufnahme Eische zur vollkommenen Zufriedenheit geführt haben, werden, in so ferne man ihrer bedarf, gleich als Geometers angestellt.

12. Geometers, welche mit besonderm Eifer und Erfolg längere Zeit dienen, haben Anspruch in die Kategorie der Inspektoren vorzurücken.

13. Zur Stelle eines Inspektors können sich auch jene Staatsoffiziere melden, welche bei der militairischen Aufnahme entweder bereits als Unterdirektoren angestellt waren, oder

welche, wenn auch in früheren Zeiten, bei solcher Ausnahme einen Tisch zur vollen Zufriedenheit geführt haben.

14. Der Inspektor hat die Aufsicht zum Kreis- oder Mappingungs-Unterdirektor, und dieser zum Provinzial-Mappingungsdirektor vorzurücken.

15. Die Vermessungs-Parteien beziehen ohne Unterschied ihres militairischen Ranges die im folgenden §. für die verschiedenen Kategorien bestimmten Zulagen durch das ganze Jahr, und es wird ihnen nebstbei die notwendige Wohnung unentgeltlich angewiesen.

16. Die Mappingungs-Ämtern erhalten in den Provinzen, wo Papiergeld im Umlauf ist, monatlich eine Zulage von 50 fl. Einlösungsscheinen, in jenen, wo Metallmünze kursirt, monatlich 20 fl. in Konventionsmünze. Geometers im ersten Falle 100 fl., im letzten 40 fl. monatlich.

Die Inspektoren und Unterdirektoren, endlich erhalten in den Ländern, wo Papiergeld, monatlich 150 fl. Einlösungsscheine, in jenen, wo Konventionsgeld zirkulirt, monatlich 60 fl. in dieser Münze als Zulage.

17. Individuen aus dem Pensionatsstande, beziehen auf ihre karaktermässige Pension ebenfalls die für die verschiedenen Kategorien oben angeführten Zulagen, und haben ebenfalls auf unentgeltliche Wohnung Anspruch.

18. Mit Karakter ausgetretene Offiziere erhalten die für Zivil-Individuen mittelst ihres eigenen von den Landesherren erlassenen Zirkulars allgemein bekannt gemachten Gebühren.

19. Die Offiziere aus dem Dienststand der Armee beziehen, wenn sie beim Vermessungsgeschäft angestellt worden sind, die kategoriemässigen Zulagen vom Tage des Eintreffens an dem Orte ihrer neuen Bestimmung, und zu der Reise nach derselben dürfen sie sich der reglementmässigen Vorspann bedienen, sie sind jedoch verpflichtet, täglich 6 deutsche Meilen zurück zu legen.

Pensionirte und mit Karakter ausgetretene Offiziers erhalten die Gebühren erst vom Tage ihrer Verwendung, zur Reise an ihre Bestimmung jedoch keine Vorspann.

Laibach am 3. Juni 1818.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Ignaz Zabornig senior zu Neumarkt als Zessionar des Hrn. Joseph Zabornig, wider Gregor Pacher, Vormund der Lukas Kerschitschischen Pupillen zu Pirkendorf, wegen behaupteten 550 fl. M. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung der zu Lukas Kerschitschischen Verlassenschaft gehörigen, der Herrschaft Radmonsdorf zinkbaren, auf 732 fl. M. M. gerichtlich geschätzten sub Haus N. 9. und 36. in Unterpirkendorf liegenden zwei Häuser samt An- und Zugehör in via executionis gewilliget worden; da nun hiezu drei Termine, und zwar der 1. Juli, 1. August, und 1. Sept. 1818 jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Unterpirkendorf Haus No. 9 und 36 mit dem Beisatze bestimmt worden sind, daß, wenn bei der ersten und zweiten Feilbietungstragsatzung die obbesagten zwei Häuser mit An- und Zugehör um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden; wovon die intabulirten Gläubiger durch besondere Rubriken verständiget, die Kaufwilligen aber an obengemelten Tagen zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Kieselstein den 1. Juni 1818.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Stoppor von Markau durch den Leopold Kren dessen Bevollmächtigten wegen einer von seinem Bruder Johann Stoppor aus dem gerichtlichen Ver gleiche ddo. 11. Hornung 1815 zu fordern habenden Erbabsfertigung von 99 fl. 30 kr. N. E. nebst 5000 Zinsen, und Unkosten in die gerichtliche Versteigerung der diesem ongedrungen mit Pfandrecht belegten zum Gute Berlachstein dienstbaren am 943 fl. gerichtlich geschätzten im hiesigen Gerichtsbezirke in der Pfarr und Untergemeinde Schernbichl liegenden halben kaufrechtlichen Hutealität samt Zugehör gewilliget, und zu diesem Ende der 30. Juni, 30. Juli, und 31. August d. J. jedesmal Vormittag von 9. bis 12 Uhr am Orte der Kreis-

lität mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Hufe bei der ersten, oder zweiten Versteigerungstagung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht worden sollte, solche bei der dritten auch unter demselben käuflich hindangegeben werden wird.

Hiezu werden demnach alle Kauflustige, zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen, und unter einem erinnert, daß die näheren Kaufsbedingungen in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Kreuzberg am 29. Mai 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt wird hienit bekannt gemacht: Es lege über Ansuchen der Johann Bapt. Hartlischen Erben wider Andreas Daniel Adressa wegen eines Kapitalrestes pr 2500 fl. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung, der dem letztern gehörigen, auf der Herrschaft Hopfenbach beständigen in die Execution gezogenen Forderungen, bestehend in Zimmereinrichtung, Silber, Tisch- und Bettzeug, Getreid, Wein, Vieh, Pflanzeneinrichtung, Heu und Stroh, von dem Hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach genehmigt, und zur Vornahme derselben dieses Bezirksgericht delegirt worden.

Da nun hiezu folgende drei Tagungen, als die erste auf den 1. Juli, die zweite auf den 29. Juli, und die dritte auf den 17. August l. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Herrschaft Hopfenbach mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß falls die zu veräußernden Forderungen bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht würden, solche bei der dritten, und letzten Veräußerungstagung auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden, so werden die Kaufliebhaber hienit eingeladen, sich an den obbestimmten Tagen in der Herrschaft Hopfenbach einzufinden, wo sie die diesfälligen Bedingungen vernehmen werden.

Bezirksgericht Neustadt am 26. Mai 1818.

N a c h r i c h t. (2)

Den 24. Juny 1818 Vormittags um 9 Uhr werden in der Amtskanzley der deutschen Ordens-Kommenda Laibach bei 33 M. D. Weizen Waizen, 10 detto Korn, 50 detto Hirse, und 300 detto Haber entweder im ganzen, oder Partie weis durch öffentliche Versteigerung hindann verkauft werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen secundlichst eingeladen sind.

Kommenda Laibach am 10. Juny 1818.

N a c h r i c h t. (2)

Der Untengenannte erneuert seine Bekanntmachung, daß er ungeachtet des nun förmlich eingestellter Arrestaments, demnoch fortwährend Käufer auf alle Gattungen von öffentlichen Staats-Papieren ist — welche nach Verhältnis ihres jedesmahligen Staandes, gegen gleich baaren Erlag bezahlet werden. Vorkommende Aufträge sind auf dem Platz im von Andreolischen Hause No. 191 im ersten Stockwerke zu machen. —

Ignaz von Wallensberg.

Gold- und Silber-Einlöfungspreise bei dem k. k. Einlöfungs-Amt zu Laibach.
Zinn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stängengold gegen k. k. einfache Dukaten die Mark fein 362 fl. — kr.

Zinn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stängen Silber gegen konventionmäßige Silbermünze, die Mark fein:
Im Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein 23 fl. 36 kr.
— — unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein 23 = 32 =
— — unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein 23 = 28 =
— — unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein 23 = 24 =
— — unter 8 Loth fein 23 = 20 =